

TOP 20

Gremium	Termin	Status
Stadtrat	12.07.2021	öffentlich

Vorlage der Verwaltung

Stadtteilverbindungsstraße Melm-Oggersheim - Sachstandsbericht

Vorlage Nr.: 20213710

ANTRAG

Der Stadtrat möge den Sachstandsbericht der Verwaltung zur Maßnahme Stadtteilverbindungsstraße Oggersheim-Melm zur Kenntnis nehmen.

1. Darstellung der Historie der Maßnahme

Mit der Planung zur Stadtteilverbindungsstraße Oggersheim-Melm wurde bereits vor mehreren Jahren begonnen.

Zur Erlangung des Baurechtes für die Herstellung der Verkehrsanlage wurde im Jahr 2002 durch den Stadtrat die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 125a „Stadtteilverbindungsstraße Oggersheim-Melm“ beschlossen und mit der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens begonnen.

Zur Finanzierung der Maßnahme wurde bereits am 15.07.2008 ein erster Antrag auf Zuwendungen mit dem Land abgestimmt, der jedoch wegen zu hoher Kosten zurückgewiesen wurde.

Daraufhin wurde die Planung hinsichtlich mehrerer Einsparungen überarbeitet und am 28.10.2013 ein zweiter Antrag auf Zuwendungen eingereicht.

Am 06.12.2013 wurde der damals aktuelle Planungsstand der Entwurfsplanung und des Bebauungsplanes dem Ortsbeirat Oggersheim vorgestellt.

Am 12.04.2018 wurde die geänderte Entwurfsplanung dem Ortsbeirat Oggersheim vorgestellt.

Am 22.05.2018 wurden die Bürger in einer Bürgerversammlung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens über die Entwurfsplanung und die Inhalte des Bebauungsplanes informiert.

Am 17.10.2018 wurde der Bebauungsplan zur Stadtteilverbindungsstraße Oggersheim-Melm nach Satzungsbeschluss durch den Stadtrat rechtskräftig.

Nach der Vorlage des Baurechts wurden die Kosten des Antrages nach Aufforderung der Landesbehörde aktualisiert. Die Kosten wurden entsprechend dem offiziellen Baupreisindex für die Zeit von 2013 bis 2018 mit 21,3% hochgerechnet.

Das Land bewilligte daraufhin, mit Bewilligungsbescheid vom 31.07.2019, Zuwendungen in Höhe von 1.580.150 EUR.

Damit war die Finanzierung der Maßnahme mit Kosten in Höhe von 2.940.000 EUR sichergestellt. Die Durchführung der Maßnahme wurde am 09.12.2019 vom Stadtrat genehmigt.

Nach Vorlage des rechtsverbindlichen Bebauungsplans wurde unmittelbar mit der Erstellung des Genehmigungsantrages für die Versickerungsanlagen nach dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Landeswassergesetz begonnen. Der Antrag wurde am 06.02.2019 bei der SGD Süd eingereicht und am 09.12.2020 von ihr genehmigt.

Bereits am 26.10.2018, unmittelbar nach der Vorlage der Rechtskraft des Bebauungsplanes wurde der Ankauf der zum Bau notwendigen Grundstücke beantragt. Die finalen Grunderwerbsverhandlungen fanden am 04.02.2021 statt

Da die Baudurchführung der Bauleistungen für den Straßenbau ab August 2021 geplant war, sollte mit den Rodungsarbeiten für den ersten Bauabschnitt noch in der Rodungsperiode 2020/2021 begonnen werden. Diese wurden nach der vorzeitigen Erteilung der Rodungserlaubnis durch den Eigentümer, in der Zeit vom 20.02.2021 bis 28.02.2021, durchgeführt.

Mit der Ausarbeitung der Ausführungsplanung und der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen wurde von dem beauftragten Ingenieurbüro im Dezember 2020 nach Zugang der wasserrechtlichen Genehmigung begonnen.

Die Bauleistungen sollten im Mai 2021 ausgeschrieben werden.

Der Baubeginn war am 02.08.2021 vorgesehen.

2. Kostenentwicklung

Bei der Überprüfung der Baukosten anhand eines Kostenanschlags auf der Grundlage des Leitungsverzeichnisses stellte sich heraus, dass die genehmigten Maßnahmenkosten in Höhe von 2.940.000 nicht ausreichen und um ca. 1.825.000 EUR überschritten werden.

Die Erhöhung der Maßnahmenkosten (Stand 01.07.2021), sind auf folgende Ursachen zurückzuführen:

1. Mehrkosten durch die erforderliche Standortverlegung des Versickerungsbeckens Nr. 1 gemäß den Vorgaben der wasserrechtlichen Genehmigung durch die Änderung der Höhenlage der Straße und Mehraufwendungen für die Straßenentwässerungsanlage

Mehrkosten ca. 200.000 EUR.

2. Änderung der umwelttechnischen Einstufung des abzufahrenden Aushubmaterials und Änderung der Entsorgungswege, auf der Grundlage von detaillierteren und aktualisierten Baugrunduntersuchungen für die Erstellung der Ausschreibungsunterlagen.

Mehrkosten ca. 600.000 EUR.

3. Zusätzliche Aufwendungen nach dem Arbeitsschutzgesetz für Arbeiten in teerpechhaltigen Asphaltbereichen.

Mehrkosten ca. 50.000 EUR.

4. Aufwändigere Maßnahmen (Beschilderung und Provisorien) für die Verkehrsführung, Verkehrssicherung und Baustellensicherung durch neue Vorgaben:

- Baustellennahe Führung des Radverkehrs
- Ausweitung des Ausbaubereiches in Richtung Oggersheim, Befahrbarkeit des Baustellenbereichs für Schwerlastfahrzeuge.

- Zusätzliche Absicherungsmaßnahmen der Baustelle durch geänderte Rahmenbedingungen.

Mehrkosten ca. 240.000 EUR

5. Mehraufwendungen für die Rodung der seit 2013 eingetretenen Zunahme des Baumbestandes auf den zu erwerbenden Grundstücken.

Mehrkosten ca. 80.000 EUR

6. Zusätzlich landespflegerische Maßnahmen entsprechend den Auflagen der wasserrechtlichen Genehmigung der Versickerungsanlagen.

Mehrkosten ca. 60.000 EUR

7. Kostensteigerung gemäß dem Baupreisindex seit der Maßnahmegenehmigung 2018 in Höhe von ca. 6%.

Mehrkosten ca. 130.000 EUR

8. Entschädigungskosten und zusätzliche Aufwendungen für zur Baudurchführung erforderliche Flächen.

Mehrkosten ca. 165.000 EUR

9. Erhöhung der Kosten der Ingenieurleistungen wegen zusätzlicher Gutachten im Rahmen der wasserrechtlichen Genehmigung, der Belastung des Baugrundes und zur Anpassung des Honorars an die höheren Baukosten.

Mehrkosten ca. 300.000 EUR

Summe der Punkte 1 bis 9 ca. 1.825.000 EUR

Aktuelle Höhe der Maßnahmenkosten ohne Grunderwerb ca. 4.765.000 EUR

Die Grunderwerbskosten sind nicht Bestandteil der genehmigten Maßnahmenkosten.

3. Finanzierung

Die Finanzierung der Maßnahme war entsprechend der Maßnahmegenehmigung vom 09.12.2019 wie folgt vorgesehen:

Gesamtkosten	2.940.000 EUR
Zuwendungen des Landes 65% der zuwendungsfähigen Kosten von 2.431.000 EUR	1.580.150 EUR
Stadtanteil (Kredit)	1.359.850 EUR

4. Verfügbare Mittel

Die für die Durchführung der Baumaßnahme erforderlichen Mittel waren im Haushaltsplan unter der Investitionsnummer 0444014407 „Ausbau Stadtteilverbindungsstraße Notwende/Melm“ wie folgt bereitgestellt:

Haushaltsjahr 2018 bis 2020	378.000 EUR
Haushaltsjahr 2021	2.600.000 EUR

Davon wurden bisher ausgezahlt

Haushaltsjahr 2018 bis 2020	47.633,87 EUR
Haushaltsjahr 2021	374.900,29 EUR

Es stehen somit noch 2.555.435,84 EUR planmäßig zur Verfügung.

Die noch fehlenden Mittel wurden im 1. Nachtrag 2021 als Verpflichtungsermächtigung für 2022 nachgemeldet. Diese Mittel stehen unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Nachtragshaushalts durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD).

5. Fortführung der Maßnahme

Da sich die zuvor dargestellte Kostenerhöhung direkt auf die Fördermittelzusage des Landes auswirkt, wurde die hierfür zuständige Stelle beim Landesbetrieb Mobilität über den Sachverhalt informiert.

Seitens des Landes wurde als Entscheidungsgrundlage, für eine mögliche Erhöhung des Förderbetrags neben der Einreichung eines Aufstockungsantrages mit einer Aufstellung der einzelnen Mehrkosten mit dezidiertem Begründung auch ein Wirtschaftlichkeitsnachweis in Form einer Nutzen-Kosten-Analyse gefordert.

Damit ist folgender weiterer Terminplan für die Maßnahme denkbar:

III. Quartal 2021	- Beauftragung der Nutzen-Kosten-Analyse
IV. Quartal 2021	- Ergebnisses der Nutzen-Kosten-Analyse
IV. Quartal 2021	- Einreichung des Aufstockungsantrages beim Land
II. Quartal 2022	- Bewilligung des Aufstockungsantrages
III. Quartal 2022	- Genehmigung der Erhöhung der Maßnahmenkosten im Stadtrat
IV. Quartal 2022	- Ausschreibung der Bauleistungen

- | | |
|-----------------|---|
| I. Quartal 2023 | - Vergabe der Bauleistungen |
| I. Quartal 2023 | - Baubeginn der Straßenbaumaßnahme |
| I. Quartal 2024 | - Fertigstellung der Straßenbaumaßnahme |

Durchführung der Pflanzmaßnahmen in der auf die Fertigstellung der Straßenbaumaßnahme folgenden Pflanzperiode

6. Mögliche Risiken

1. Nutzen-Kosten-Analyse

Die Nutzen-Kosten-Analyse könnte ggf. zu keinem wirtschaftlichen Ergebnis führen. Damit wäre eine Förderung durch das Land, nicht mehr zu erwarten. Die Finanzierung müsste daraufhin alleine durch die Stadt erfolgen. Eine Zustimmung zu diesem Vorgehen durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion ist unwahrscheinlich.

2. Aufstockungsauftrag

Der Aufstockungsantrag wird durch das Land abgelehnt. Damit müssten die Mehrkosten alleine von der Stadt übernommen werden. Ob eine Zustimmung hierzu durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion erfolgen würde, ist im Hinblick auf die Haushaltsituation der Stadt ungewiss.

3. Verzögerung bei der Prüfung und Bewilligung des Aufstockungsantrages

Hierdurch würde es zu Verzögerungen im weiteren Zeitablauf der Maßnahme kommen (siehe oben).

7. Mögliche Chancen

Sollte die Wirtschaftlichkeit der geplanten Maßnahme nicht nachgewiesen werden können oder der Aufstockungsantrag nicht bewilligt werden, kann die Radwegeverbindung Melm-Oggersheim als eigenständiges Projekt separat gebaut und in einem gesonderten Förderprogramm gefördert werden.